

Marktsatzung der Stadt Ueckermünde

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), berichtigt in GVOBl. S. 890), geändert durch 2. ÄndG KV M-V vom 22.1.1998 (GVOBl. S. 78), durch 3. ÄndG KV M-V vom 10.7.1998 (GVOBl. S. 634) und durch 4. ÄndG vom 9.8.2000 (GVOBl. S. 360) wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.06.2001 folgende Marktsatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt entsprechend des § 67 Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Die Stadt Ueckermünde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (3) Für das Stadtgebiet von Ueckermünde werden folgende Flächen und Plätze für organisierte Märkte festgelegt:
 - Marktplatz
 - Ueckerpark
 - Altes Bollwerk

Der Bürgermeister kann für städtische Markteinrichtungen andere geeignete Flächen festlegen.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Sonnabend auf dem Ueckermünder Markt statt.
Markttag, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, finden nicht statt.
- (2) Der Mittwochsmarkt wird während der Sommerzeit (MEZ) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben.
Marktstände dürfen in Abstimmung mit dem Marktleiter ab 16.30 Uhr abgebaut werden. Ab dieser Zeit sind Kraftfahrzeuge auf dem Markt erlaubt, wenn dadurch der Marktbetrieb nicht gestört wird.
Für die Winterzeit (MEZ) gilt eine Öffnungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Der Abbau der Marktstände ist ab 15.30 Uhr erlaubt.
Abweichungen kann der Marktleiter bei extremen Witterungsbedingungen zulassen.
Für den Sonnabendsmarkt gilt eine Öffnungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, spätestens bis 13.00 Uhr.
Es ist nur der Verkauf von Frischeware erlaubt.
- (3) Soweit in Ausnahmefällen vorübergehend Marktflächen (Platz), sowie Zeit und Öffnungszeit abweichend festgelegt werden, wird dieses den Markthändlern bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfaßt die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten (siehe Anlage 1).
- (2) Auf dem Markt sind zusätzlich zu den Waren gem. Abs. 1 Warenarten entsprechend § 67 Abs. 2 GewO (Anlage 1) zum Handel zugelassen.
- (3) Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten gemäß § 56 GewO sind entsprechend zu beachten.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Jeder, der die Voraussetzungen der §§ 42, 55, 56 und 60 c GewO erfüllt und Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art gemäß § 67 Abs. 1 und § 67 Abs. 2 (Anlage 1 der Marktsatzung) feilbietet, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerben.
- (2) Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist bei der Stadt

Ueckermünde - Ordnungsamt - schriftlich bis zum 30. Mai und 30. November des Jahres (Posteingang) für das folgende Halbjahr einzureichen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Reisegewerbekarte beizufügen. Über die Vergabe der Standplätze wird halbjährlich entschieden.

Dabei werden folgende Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität zugrunde gelegt:

- Vorrang haben Waren nach § 67 Abs. 1 GewO,
- Bei noch freien Plätzen ist bei der Auswahl nach Vielseitigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit zu verfahren.

Dem Bewerber ist mündlich oder schriftlich die Platzzuweisung bzw. Absage mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht auf Dritte übertragbar und jederzeit widerrufbar.
Soweit erforderlich, kann sie mit Nebenbestimmungen verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen.
Der Markthändler ist verpflichtet, auf Verlangen des Marktleiters das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, um zugelassen zu werden.
- (4) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund befristet werden.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist bzw. wenn gegen diese Marktsatzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wurde bzw. wird, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Der Marktleiter kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn:
- a) der Standinhaber oder dessen Mitarbeiter trotz Mahnung wiederholt erheblich gegen diese Marktsatzung verstoßen hat,
 - b) der Standinhaber die fälligen Gebühren entsprechend der Marktgebührensatzung trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
 - c) der Standinhaber die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält,
 - d) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird,
 - e) Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet werden bzw. wurden oder die Zulassung durch Täuschung erlangt wird.

Die bereits gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit und die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, sowie ein Marktverbot aussprechen.

- (6) Die Entscheidung über die Vergabe von nicht in Anspruch genommenen Standplätzen trifft der Marktleiter.
- (7) Die Zuweisung endet mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes bzw. bei schriftlicher oder mündlicher Abmeldung durch den Standinhaber oder mittels Bescheid auf der Grundlage des § 4 Abs 4 und 5 der Marktsatzung.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
Die Frontlänge eines Standplatzes soll 8 m nicht überschreiten.
Frontlängen über 8 m bedürfen der Genehmigung durch den Marktleiter und sind nur im Ausnahmefall für Frischestände zugelassen.
Die Tiefe der Stände soll 3 m nicht überschreiten.

Abweichendes kann der Marktleiter entsprechend den örtlichen Verhältnissen regeln.

- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden, § 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der zugewiesene Standplatz ist spätestens bis 7.30 Uhr einzunehmen. Danach erlischt der Anspruch.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen ab 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
Der Aufbau muss spätestens bis 8.30 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Ein Befahren der Marktfläche sowie der Aufbau der Marktstände vor 6.00 Uhr ist nicht zulässig.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosk, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt) und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen.
Bänke sind als Verkaufsstand unzulässig.
- (2) Verkaufsstände dürfen nicht höher als 3,0 m sein.
Kisten o.ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,20 m gestapelt werden.
Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hinein ragen .
Die Stadt ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmasse für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden sollte beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 60 cm betragen. Die gesetzlichen Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sind zu beachten.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Befestigungen an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder anderen Einrichtungen sind untersagt.
Grünflächen dürfen nicht beschädigt werden.
Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- (5) Standinhaber haften gegenüber Dritten für durch sie, ihre Mitarbeiter oder ihre Beauftragten verursachten Schäden, gleich welcher Art.
- (6) Standinhaber haben neben ihrer Firmierung gemäß § 15 a GewO den Zulassungsvermerk der Stadt Ueckermünde an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Gemäß §§ 1, 2,4 der Preisangabenverordnung (PAngV) sind die Waren auszuweisen.
- (7) Fahrzeuge können zur Entladung der Waren auf der Marktfläche genutzt werden, danach muss das Fahrzeug unverzüglich vom Markt entfernt werden.
In Ausnahmefällen kann der Verbleib der Fahrzeuge auf dem Markt gestattet werden.
Gänge und Durchfahrten auf dem Markt sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle zugelassenen Standinhaber am Marktverkehr haben mit Beginn des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und den Weisungen des Marktleiters Folge zu leisten.
- (2) Jeder Standinhaber hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Waren und Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (3) Dem Marktleiter bzw. seinem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (4) Es ist unzulässig:
- Waren im Umhergehen anzubieten,
 - mit lebenden Tieren zu handeln, diese zu schlachten u.ä,
 - Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Pilze dürfen nur mit gültiger Bescheinigung eines Pilzsachverständigen gehandelt werden.

§ 9

Ordnung und Sauberkeit des Wochenmarktes

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Papier, Verpackungsmaterial, Kisten, Marktabfälle und marktbedingter Kehr- und Schmutz sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
Die Einleitung von Abwasser auf dem Marktplatz ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Winterdienst wird am Markttag durch die Stadt sichergestellt.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen werden die anfallenden Kosten in Form der Ersatzvornahme dem Standinhaber in Rechnung gestellt.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktleiter. Er trifft alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen. Er regelt den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Marktsatzung und achtet auf die Einhaltung der umfassenden geltenden Vorschriften. Der Marktleiter weist sich mit Dienstausweis aus.
- (2) Der Marktleiter hat die in der Marktgebührensatzung festgelegten Gebühren zu erheben und einen Nachweis zu führen.
Im Marktnachweis sind die Tageszulassungen, nicht in Anspruch genommene Standplätze und alle Besonderheiten sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Ueckermünde haftet im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflicht.
- (2) Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung eines Verkaufsstandes verursachten Schäden.
Die Stadt Ueckermünde übernimmt keine Haftung für die durch den Standinhaber eingebrachten Sachen.

§ 12

Gebührenpflicht

- (1) Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Ueckermünde (Marktgebührensatzung).

§ 13

Verletzung von Vorschriften über die Marktsatzung -Ordnungswidrigkeiten-

- (1) Ordnungswidrig nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der Marktsatzung der Stadt Ueckermünde zuwiderhandelt, das heißt:
1. entgegen § 2 der Satzung Waren von einem anderen als den festgelegten Platz und außerhalb der Öffnungszeiten feilbietet,
 2. nach § 2 Abs. 2 die festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält,

3. entgegen des § 3 der Satzung mit nicht zugelassenen Waren handelt,
 4. ohne die erforderliche Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 der Satzung Waren anbietet und am Wochenmarkt teilnimmt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 der Satzung seinen bewilligten Standplatz auf Dritte überträgt,
 6. nach § 4 Abs. 5 Buchstabe d) dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 7. nach § 5 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, diesen mit anderen Markthändlern tauscht bzw. diesen überlässt,
 8. nach § 7 Abs. 3 die Verkaufseinrichtungen an öffentlichen Versorgungseinrichtungen befestigt,
 9. entgegen des § 7 Abs. 6 Gänge und Durchfahrten auf dem Markt nicht freihält,
 10. den Geboten und Verboten des § 8 Abs. 1 bis 5 der Satzung zuwiderhandelt,
 11. nach § 9 Abs. 1 der Satzung die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt nicht gewährleistet,
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens zehn Deutsche Mark und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde nach § 56 Abs. 1 OWiG den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zehn bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.
- (4) Zur Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen sind bevollmächtigt:
- a) Marktleiter
 - b) Vollzugsbeamte der Stadt Ueckermünde.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Marktsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft .

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Ueckermünde vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Ueckermünde, den 26.06.2001

Westphal
Bürgermeister

Anlage 1

I. Definition des § 67 Abs. 1 der GewO

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

II. Definition des § 67 Abs. 2 der GewO

Waren des täglichen Bedarfs, die entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 24. September 1992 i.V. mit § 3 Abs. 2 der Marktsatzung auf dem Wochenmarkt gehandelt werden dürfen.

Definition

„Waren des täglichen Bedarfs“ sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen ein fortgesetztes sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

Als erweitertes Sortiment nach § 67 Abs. 2 GewO sind folgende Waren und Warenarten zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien u.ä.),
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege u.ä.)
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit Ausnahme der § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- Spielwaren,
- Schuhe, Hausschuhe, Schuhpflegemittel u.ä..
- Textilien,
- Lederwaren,
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften),
- Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt u.ä.).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen:

- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
- alkoholische Getränke,
- Gebrauchsgüter und gewerbliche Dienstleistungen,
- explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz,
- Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes,
- Hackfleisch gemäß § 13 Hackfleischverordnung,
- Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz (JÖSchG) verstoßen.